



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Iris Podbelsek-Auer
Tel: (01) 711 00 DW 862524
Fax: +43 (1) 7103503
Iris.Podbelsek-Auer@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, For-
schung und Wissenschaft
z.H.: MMag.^a Erika Ummenberger-Zierler
per E-Mail: post.c14@bmwfw.gv.at

GZ: BMASK-90170/0027-III/2016

Wien, 28.10.2016

**Betreff: Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2016 – Stellungnahme des Bundesministeriums
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (zu GZ: BMWFW-56.141/0002-C1/4/2016)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie bereits in der Aussendung angemerkt wurde, dient das zur Begutachtung vorliegende Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2016 gemeinsam mit der Kartellgesetz-Novelle 2016 der Umsetzung der Richtlinie 2014/104/EU vom 26.11.2014 über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen (in Folge Richtlinie), der Empfehlungen des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen aus der Studie , Nr. 87, 2014, sowie der Vorhaben aus dem Regierungsprogramm der laufenden Legislaturperiode, im Hinblick auf die Schaffung „Fairer Spielregeln für den Wettbewerb s“.

Ein **wichtiges Vorhaben aus dem Regierungsprogramm für die Jahre 2013 bis 2018**, nämlich die **Widmung eines Teils der Bußgelder für Konsumentenschutz**, die zur Sicherstellung des VKI als flächendeckende Verbrauchervertretung beitragen soll, ist weder in der aktuellen Novelle zum Kartellrecht noch in nunmehrigen Begutachtungsentwurf vorhanden. Dass die Geldbußen – vergleichbar der Widmung von Verwaltungsstrafen zugunsten verschiedener Institutionen¹ – der Vertretung von KonsumentInnen zukommen sollen, stellt einen dringend gebotenen fairen (wenn auch nur ansatzweisen!) Ausgleich dar, da KonsumentInnen eine wesentliche Zielgruppe eines fairen Wettbewerbs sind und auch eine wichtige Gruppe potentiell Geschädigter darstellen. Dabei ist zu bedenken, dass KonsumentInnen aus ver-

¹ Vergleichbare Regelungen sind etwa: § 372 GewO (Widmung der Verwaltungsstrafen der GewO an die Handelskammern), das Ausländerbeschäftigungsg, das italienischen Gesetz Disposizioni per la formazione del bilancio annuale e pluriennale dello Stato (legge finanziaria 2001), wonach verordnet werden kann, dass Konsumentenschutzorganisationen Zahlungen aus Geldbußen wegen Wettbewerbsverstößen zufließen sollen.

schiedensten Gründen kaum den Weg zu Gericht suchen und daher eine ungerechtfertigte Schiefelage entsteht bzw. unseriöses Vorgehen von Unternehmen indirekt belohnt und dadurch auch der Wettbewerb insgesamt geschädigt wird.

Die gesetzliche Verankerung einer teilweisen Widmung der Geldbußen zugunsten des Sozialministeriums für Zwecke des Konsumentenschutzes (zwecks Förderung des VKI) ohne Verzögerung ist essentiell. Eine entsprechende Regelung wurde bereits im Rahmen der Begutachtung der KartG-Nov 2016 (Implementierung in § 32 KartG) vorgeschlagen und wird nunmehr bei der gegenständlichen Begutachtung wiederholt.

Ohne die gesetzliche Umsetzung dieser zentralen konsumentenpolitischen Forderung im KartG oder WettbG kann dem Entwurf seitens des Sozialministeriums nicht zugestimmt werden.

Zu Rz 14 - § 10 b Z 3 WettbG:

Die unverzügliche Bekanntmachung von rechtskräftigen Entscheidungen durch die Bundeswettbewerbsbehörde auf deren Webseite wird seitens des Sozialministeriums begrüßt.

Durch Kartell- und Wettbewerbsverstöße potentiell Geschädigte haben ein rechtliches Interesse, unmittelbar nach Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung vom Verstoß und der Identität des Schädigers Kenntnis zu erlangen, deswegen sollte eine Veröffentlichung dieser Inhalte durch die BWB nicht nur optional vorgesehen sein. Das Sozialministerium regt daher an, den zweiten Satz wie folgt abzuändern: „Die Veröffentlichung erfolgt unter Angabe der Namen des oder der betroffenen Unternehmen und des betroffenen Geschäftszweiges.“ Weiters wäre auch der dritte Satz entsprechend zu ergänzen: „[...] den Namen des Unternehmens und den betroffenen Geschäftszweig“ [...].

Grundsätzlich positiv bewertet wird seitens des Sozialministeriums auch, dass im letzten Satz des Abs. 3 eine verpflichtende Veröffentlichung des Namens eines Kronzeugen vorgesehen ist. Es wird dazu noch Folgendes angemerkt:

Erstens soll die Veröffentlichungspflicht offensichtlich nur denjenigen Kronzeugen betreffen, gegen den ein Verstoß gegen Art 101 AEUV oder § 1 KartG 2005 in einer Entscheidung festgestellt wurde, aber wegen des Vorgehens der BWB nach § 11b Abs. 1 lit. a WettbG keine Geldbuße verhängt wurde. Hier wäre im Sinne der Transparenz der wettbewerbsrechtlichen Verfahren jedoch eine Veröffentlichungspflicht der BWB für sämtliche Arten von Kronzeugen unter Angabe des jeweiligen Kronzeugenstatus wichtig.

Zweitens wurde durch die Umsetzung der Richtlinie nunmehr eine „spezielle“ Kategorie von Kronzeugen samt den besonderen Rechtsfolgen (s. dazu §§ 37 e und h jeweils Abs 3 KartG) ins österreichische Recht übernommen. Aus diesem Grund wirft die Formulierung der Wortfolge „*sowie einen Hinweis auf diese Vorgangsweise (Kronzeuge iSd RL 2014/104/EU)*“ Auslegungsfragen auf. Der bloße Verweis auf die Richtlinie im Hinblick auf den Begriff des „Kronzeugen“ erscheint zu unbestimmt. Vielmehr ist es für die Geschädigten essentiell, Klarheit darüber zu erlangen, ob es sich nun um denjenigen „Kronzeugen“ mit den spezifischen

Rechtsfolgen des § 11b Abs. 1 Z 1 lit. a des WettbG (Erlass der Geldbuße) iVm § 37e Abs. 3 KartG (Ausnahme von der Solidarhaftung) und § 37h Abs. 3 KartG (Hemmung der Verjährungsfrist für den Ersatzanspruch) handelt oder nicht. Die Ausnahme von der Solidarhaftung in § 37e Abs. 3 KartG gilt nämlich nur sehr eingeschränkt. Nur eine Person, die ihre Kenntnis eines geheimen Kartells zw. Wettbewerbern und ihre Beteiligung daran freiwillig gegenüber der Wettbewerbsbehörde offengelegt hat und der dafür durch Beschluss oder Einstellung des Verfahrens die wegen ihrer Beteiligung am Kartell zu verhängende Geldbuße zur Gänze erlassen wurde („Kronzeuge“ iSd KartG), soll in den Genuss der Ausnahme von der Solidarhaftung gelangen.

In einer Veröffentlichung sollte für potentiell Geschädigte daher unmissverständlich klargestellt werden, ob für den jeweiligen Kronzeugen die Voraussetzungen des § 11b Abs. 1 lit. a WettbG iVm §§ 37e Abs. 3 und 37h Abs. 3 KartG zutreffen oder nicht. Für einen potentiellen Kläger muss aus der Veröffentlichung klar hervorgehen, ob für einen Kronzeugen die Ausnahme von der Solidarhaftung zutrifft oder nicht.

Zu Rz 20 - § 13 a WettbG:

§ 13 a Abs. 1 WettbG regelt, dass die BWB zu keinem Zeitpunkt“ Kronzeugenunternehmenserklärungen und Vergleichsausführungen“ offenlegt. Im WettbG selbst finden sich dazu jedoch keine Begriffsbestimmungen. In den EB findet sich dazu nur der Hinweis auf die „schwarze“ Liste des Art 6 Abs. 6 der Richtlinie. Zur Klarstellung sollte auf die neuen richtlinienkonformen Begriffsdefinitionen im KartG [§ 37b Z 4 (Kronzeugenerklärung) und Z 5 (Vergleichsausführung)] verwiesen werden, damit sichergestellt ist, dass sich die Ausnahme von der Offenlegung lediglich auf Kronzeugen aus horizontalen Kartellen/Absprachen bezieht.

Eine Kopie der Erledigung wird in einem im Wege elektronischer Post an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at versandt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr.in Maria Reiffenstein

Elektronisch gefertigt.

